

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 72/2012



Veröffentlicht am: 06.11.12

Fakultät für Humanwissenschaften

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Praktikumsordnung als Satzung beschlossen.

Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.) Lehramt an Gymnasien (M.Ed.)

Technik in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde, Deutsch oder Sport und

Wirtschaft in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik, Mathematik, Deutsch oder Sport vom 05.09. 2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Art, Umfang und Zuordnung des Praktikums

§ 2 Aufgaben und Ziele des Praktikums

§ 3 Theorie – Praxis – Verknüpfung

§ 4 Bedeutung und Umsetzung im Rahmen des Studiums

§5 Praktikumsschulen

§ 6 Organisatorische Rahmenbedingungen und Leistungsbewertung

§ 7 Allgemeine Regelungen

§ 8 Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Bestätigung

Anlage 2: Praktikumsvertrag

Anlage 3: Praktikumsnachweis

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Bestätigung

Anlage 2: Praktikumsvertrag

Anlage 3: Praktikumsnachweis

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeines

SWS Semesterwochenstunden

CP Credit-Points

§ 1 Art, Umfang und Zuordnung des Praktikums

Diese Ordnung regelt die Durchführung des Praxissemesters einschließlich der darauf vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Sekundarschulen und das Lehramt an Gymnasien mit den Fächern:

- Technik in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde, Deutsch oder Sport.
- Wirtschaft in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik, Mathematik, Deutsch oder Sport.

Für die Masterstudiengänge sind im Rahmen des Praxissemesters folgende Schwerpunkte gefordert. Das Praktikumssemester wird in zwei Phasen im ersten Semester (Phase I) sowie im dritten Semester als Blockpraktikum (Phase II) umgesetzt. Das Praxissemester muss in staatlich anerkannten Schulen für das Lehramt an Sekundarschulen je Praktikumsphase in einer Sekundarschule und für das Lehramt an Gymnasien je Praktikumsphase in einem Gymnasium umgesetzt werden.

Umfang: 30 CP = 900 Stunden

Phase I: innerhalb des Praktikums sind die Studenten (10 Wochen mit 5 Stunden) in einer Sekundarschule bzw. ein Gymnasium

Phase II: Blockpraktikum vom Schuljahresbeginn bis zum Ende des Schulhalbjahres.
Zeitdauer in der Sekundarschule bzw. Gymnasium: ca. 18–20 Wochen

Vorgeschlagener Beginn: Ende zweites Semester; Abschluss: drittes Semester

Aufteilung des Praxissemesters:

- Fach Technik oder Wirtschaft: 8 CP.
- Zweite Unterrichtsfach: 8 CP.
- Bildungswissenschaften: 14 CP.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Praktikums

Ziel des Praxissemesters ist es, im Rahmen des universitären Masterstudiums Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu verbinden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Sekundarschule bzw. des Gymnasiums sowie des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten. Die Durchführung des Praxissemesters liegt in der Verantwortung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Das Ziel des Schulpraxissemesters in den Masterstudiengängen besteht darin, in ihrem zukünftigen Beruf Erfahrungen zu sammeln und ihre Berufswahl zu reflektieren.

Die Studierenden sollen im Rahmen des Praxissemesters ihre methodischen Fähigkeiten zur Strukturierung fachlichen Wissens und Könnens erproben und trainieren. Das Praktikum in Sekundarschulen bzw. Gymnasien ermöglicht darüber hinaus die Weiterentwicklung von Stärken und die Bearbeitung möglicher Schwächen, die für die Gestaltung von pädagogischen Prozessen grundlegend sind.

Durch die Teilnahme am Fachunterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten, beispielsweise an Elternabenden und Lehrerkonferenzen, erfahren die Studierenden die Berufspraxis einer Lehrkraft über ein gesamtes Schulhalbjahr und erleben somit nicht nur ihren eigenen Entwicklungsprozess. Neben der Selbstreflexion schulen die Studierenden ihren kritischen Blick auf die Kernkompetenzen der Lehrerverberufung wie Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und auch die Fä-

higkeit und Bereitschaft, Unterrichtssequenzen zu beobachten, zu gestalten und diese zu reflektieren.

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den von der Kultusministerkonferenz (KMK) genannten Bereichen des Unterrichtens, des Erziehens, des Beurteilens und des Innovierens entwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach Abschluss des Praxissemesters über folgende Fähigkeiten verfügen:

- grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik der jeweiligen Fächer und den Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
- Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
- den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,
- theoriegeleitete Erkundungen in der Sekundarschule bzw. dem Gymnasium zu planen, durchzuführen und auszuwerten und
- ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

§ 3

Theorie – Praxis – Verknüpfung

Im Praxissemester findet eine Form des „schulisch-experimentellen“ Lernens statt, bei dem praktische Arbeit an der Schule mit der wissenschaftlichen Arbeit in den Seminaren verbunden wird. Die Seminare sollen die Erfahrungen aufnehmen und verarbeiten, die die Praktikanten an den Schulen machen; die Schulen sollen offen sein für die praktische Erprobung von wissenschaftlichen Konzepten, die in den Seminaren erarbeitet werden.

Mentoren, Dozenten und Praktikanten verständigen sich über die wechselseitigen Formen der Theorie-Praxis-Verknüpfung. Die inhaltlichen Rahmenbedingungen hierzu sind in den Modulbeschreibungen des Praxissemesters festgelegt.

§ 4

Bedeutung und Umsetzung im Rahmen des Studiums

Das Praxissemester ist integraler Bestandteil zur Professionalisierung angehender Lehrerinnen und Lehrer für die Sekundarschule bzw. das Gymnasium. Dabei sollen sowohl eine bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, als auch eine pädagogisch-fachdidaktische Orientierung auf das Berufsfeld in den beiden Fächern stattfinden. Im Praxissemester werden sowohl konzeptionell-analytische als auch reflexiv-praktische Kompetenzen erworben, um eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Praxis und der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen. Gleichzeitig werden Theorieansätze aus den universitären Studien angewandt und in die Praxis übertragen werden.

Das Praxissemester teilt sich in zwei Phasen. Die erste Phase ist den Bildungswissenschaften zugeordnet und findet im ersten Semester statt. Die zweite Phase wird als Blockpraktikum im dritten Semester umgesetzt. Dieses Blockpraktikum wird in Kooperation zwischen den beiden Fächern (je 8 CP) und den Bildungswissenschaften (9 CP) durchgeführt. Die zweite praktische Phase der Bildungswissenschaften ist im Praxissemester schwerpunktmäßig zum Beginn und/oder am Ende verortet.

Das Praxissemester orientiert sich in seinem Beginn und Umfang an den Schulhalbjahren der Schulen in Sachsen-Anhalt. Die genauen Termine zum jeweiligen Praxissemester werden vom Praktikumsbüro der Fakultät FGSE ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.

Der dominante Lernort im Praxissemester ist die Schule (Ausbildungsschule). Grundsätzlich stehen ca. 32 Stunden pro Woche für Unterricht unter Begleitung einer Mentorin oder eines Mentors, für die Teilnahme am schulischen Leben sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Studien- und Unterrichtsprojekte zur Verfügung. Während des Praxissemesters sind Begleitveranstaltungen der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften vorzusehen, die während der Vorlesungszeit in der Regel in der Universität, außerhalb der Vorlesungszeit in der Regel im Block in Absprache mit den Fächern und den Bildungswissenschaften stattfindet.

In dieser Zeit werden die Studierenden neben der Schulpraxis im Rahmen von Begleitseminaren an der Universität beraten und angehalten, fachübergreifende Diskussionen, allgemein- und fachdidaktische Perspektiven des Lehrerhandelns sowie wissenschaftliche Reflexionen ihrer schulpraktischen Erfahrungen wiederzugeben.

Während des Praxissemesters werden die Studierenden an den Praktikumschulen von beauftragten Lehrkräften (Mentoren) der Schulen begleitet. Diese bieten Hilfestellungen bei der Umsetzung der Studien- und Unterrichtsprojekte an, fördern die Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und geben Anregungen zur Reflexion der gewonnenen Erfahrungen.

§5 Praktikumsschulen

- (1) Die schulpraktische Ausbildung während des Praxissemesters erfolgt an Praktikumschulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes Sachsen-Anhalts. Das Praxissemester kann auch an einer anerkannten Ersatzschule in Sachsen-Anhalt stattfinden.
- (2) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt in der Regel schulartbezogen. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsbüro der FGSE in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen.
- (3) Die Zuweisung der Studierenden an die Praktikumschulen erfolgt durch das Praktikumsbüro der FGSE im Einvernehmen mit den zuständigen Staatlichen Schulämtern. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule oder eine Schule einer bestimmten Schulart besteht nicht; Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt.

§ 6 Organisatorische Rahmenbedingungen und Leistungsbewertung

- (1) Eine Bestätigung des Praktikums durch die Schule, in der das Praktikum durchgeführt wird, ist bei den jeweiligen Modulverantwortlichen für beide Praktikumsphasen vor Praktikumsbeginn einzureichen (Anlage 1).
- (2) Der Praktikant bzw. die Praktikantin schließt mit der Schule, in der er das Praktikum absolviert, einen Praktikumsvertrag ab. Dies jeweils für beide Praktikumsphasen. Innerhalb des Praktikumsvertrages werden die betreuenden Personen aufgeführt (Phase I: Hochschulbetreuer der Bildungswissenschaften; Phase II: jeweils ein Hochschulbetreuer der zwei Fächer und der Bildungswissenschaften). Der Praktikumsvertrag wird beim Praktikumsbüro der Fakultät FGSE der OVGU eingereicht (Anlage 2).
- (3) Die mit dem Praxissemester verbundenen Leistungsnachweise liegen in der Verantwortung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und beziehen sich auf die vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Veranstaltungen.

- (4) Gegenstand der Leistungsbewertung können u.a. Unterrichtsprojekte der Studierenden oder die Beantwortung von Fragen zur Lernmaterial-, Organisations- und Professionsentwicklung sein. Beurteilt wird die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit schulischen Fragen des Lehrens und Lernens, nicht die unterrichtsbezogene Tätigkeit. Die Leistungsbewertung findet in beiden Fachdidaktiken und in den Bildungswissenschaften statt. Detaillierte Beschreibungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (5) Während des Praxissemesters müssen die Studierenden ein Portfolio anfertigen. Die Qualifizierungsaufgaben, Unterrichtsprojekte sowie die Planungen, Durchführungen, Auswertungen und Interpretationen zentraler Elemente des Unterrichts werden in geeigneter Weise im Portfolio dokumentiert. Das Portfolio sichert die kontinuierliche Begleitung des Praxissemesters. Das Portfolio wird als Reflexions- und Dokumentationsportfolio umgesetzt, das die individuelle Kompetenzentwicklung dokumentieren soll. Dieser ist mit der Bewertung durch die jeweiligen Hochschulbetreuer und einer Einschätzung des Praktikanten durch die Praktikums-einrichtung im Anschluss an das Praktikum bei den Modulverantwortlichen abzugeben. Die Anforderungen des Portfolios werden im Modulhandbuch beschrieben.
- (6) Die Zeit der Schulferien wird für Begleitveranstaltungen an der OVGU und zur Vor- und Nachbereitung der Studien- und Unterrichtskonzepte genutzt.

§ 7 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Praxisphasen sind i. d. R. ohne Unterbrechung durchzuführen.
- (2) Durch Fehlzeiten dürfen die Mindestzeiten eines Praktikums um nicht mehr als 20% unterschritten werden. Wurden die Mindestzeiten unterschritten, ist das Praktikum zu wiederholen.
- (3) Studierende, die ein Praktikum an einer Schule ableisten wollen, haben vor Praktikumsbeginn die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtung zu Vertraulichkeit und Datenschutz über die während des Praktikums bekannt gewordenen Tatsachen gemäß Artikel 42 des Bundesgesetzblattes I zu beachten.
- (4) Die Studierenden haben während der Praktika die geltenden Vorschriften der Hausordnung der Einrichtung zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen des Leiters zu befolgen. Praktikanten an allgemeinbildenden Schulen dürfen Vertretungen in Klassen und Aufträge im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule nicht selbständig und eigenverantwortlich übernehmen.
- (5) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Schule und die Hochschulbetreuer.
Bei mehrtägiger Krankheit in einem Praktikum entscheidet die Schule im Einvernehmen mit den Hochschulbetreuern und dem Praktikumsbüro der Fakultät FGSE der OVGU über die Anerkennungen des Praktikums. Fehlzeiten sind nach (2) zu regeln.
- (6) Eine Beurlaubung bis zu 10 Tagen während des Praktikums kann bei zwingendem Grund vom Leiter bzw. der Leiterin der Schule gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Fehlzeiten werden nach (2) geregelt.
- (7) Studierende können von Praktika ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Schulablauf nachhaltig beeinträchtigen. Auf begründeten Antrag des Leiters trifft die Universität eine entsprechende Entscheidung.
- (8) Während der Praktika bleiben die Studierenden in dem gleichen Umfang wie an der Universität versichert.
In diesem Zusammenhang gehören zur Praktikums-tätigkeit (Dienst)

- der direkte Weg von und zur Dienststelle,
- die dienstliche Tätigkeit,
- Dienstgänge und
- die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Erleiden Studierende während des Dienstes einen Unfall, ist zur weiteren Gefahrenabwendung ein Arzt zu konsultieren. Jeder Unfall während des Dienstes ist meldepflichtig und innerhalb von 3 Tagen schriftlich dem Praktikumsbüro der Fakultät FGSE der OVGU anzuzeigen.

Voraussetzung für die Anerkennung von Unfällen während des Dienstes ist die schriftliche Zuweisung des Praktikumsplatzes durch das Praktikumsbüro der Fakultät FGSE der OVGU. Unfälle, die außerhalb des Dienstes während des Praktikums eintreten, sind ebenfalls dem Praktikumsbüro der Fakultät FGSE der OVGU schriftlich mitzuteilen.

- (9) Der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert.

Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt der Hochschulbetreuer der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

- (10) In der Regel sind Praktika im Land Sachsen-Anhalt abzuleisten. Begründete Anträge zur Ableistung dieser Praktika außerhalb Sachsen-Anhalts müssen den Modulverantwortlichen formlos spätestens 12 Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung eingereicht werden.
- (11) Anfallende Kosten für die Durchführung der Praktika wie Fahrtkosten, Übernachtungskosten u. a trägt der Praktikant bzw. die Praktikantin selbst.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die jeweiligen Hochschulbetreuer stimmen das Praxissemester mit dem Praktikumsbüro der Fakultät FGSE der OVGU ab. Unberührt davon bleiben die inhaltlichen Absprachen der Lehrenden an der Universität mit den Praktikanten und den Praktikumeinrichtungen.
- (2) Die Praktikumsberatung wird vom Praktikumsbüro der Fakultät FGSE der OVGU durchgeführt. Erforderliche Festlegungen werden im gegenseitigen Einvernehmen getroffen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 05.09.2012 und des Senates

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.09.2012.

Magdeburg, 26.09.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen

Anlage 1: Bestätigung

Bestätigung

(Art des Praktikums)

.....

vertreten durch:

.....

.....

...

(Einrichtung/ Unternehmen)

Hiermit wird bestätigt, dass die Einrichtung/ das Unternehmen sachlich und personell in der Lage ist

Frau/ Herrn

Studiengang Matrikel-Nr.

in der Zeit vombis.....
eine Betreuung für obiges Praktikum gem. Praktikumsordnung zu gewährleisten.

.....

....

Ort, Datum, Unterschrift/Stempel des Leiters
/der Leiterin der Schule

Anlage 2: Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag (Muster)

Zwischen der Schule
Name:

.....
Anschrift:

.....
Tel.:

.....
und
Frau/Herrn (nachfolgend Praktikant/in genannt

Name: Vorname:

Matr.-Nr.: :.....

Geb. am: in:.....

Anschrift:
.....

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Masterstudiengangs Lehramt an Sekundarschulen bzw. Lehramt an Gymnasien der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften (FGSE).

§ 1 Art und Stellung des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist als Praxissemester gemäß der Praktikumsordnung durchzuführen.
- (2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.
- (3) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses einer Praktikantin oder eines Praktikanten mit einer Praktikumsstelle durch ein Vorpraktikum vor dem Studium liegt im Ermessen der Praktikumsstelle.

§ 2 Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert ein Schulhalbjahr und ist im Zeitraum von bis
in o. g. Schule (Praktikumsstelle) durchzuführen.

§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in den fachlichen Anforderungen des Studienganges gemäß Anlage zu diesem Vertrag genannt sind, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

.....
.....
.....

Die fachlichen Anforderungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Materialien, Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. eine Mentorin oder ein Mentor zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
6. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit in der Schule bezieht;
7. die Verbindung der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. der Betreuerin oder dem Betreuer des Fachbereiches zusammenzuarbeiten;
8. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
9. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft des Fachbereiches auf Verlangen die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
10. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
11. die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4
Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. den Praktikumsbericht/Beleg fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5
Betreuende

- (1) Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn

Abteilung:

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

- (2) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg benennt für das Praktikum

1. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als Hochschulbetreuer der Bildungswissenschaften.

2. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als Hochschulbetreuer des Faches Technik oder Wirtschaft.

3. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als Hochschulbetreuer des Faches

§ 6 Urlaub, Freistellungen

- (1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 8 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Praktikantin oder des Praktikanten fallen.
- (2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von Euro zu gewähren.
Sie ist fällig am und wird in bar gezahlt/auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber:

Kto-Nr.:BLZ:

Kreditinstitut:

- (3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin oder des Praktikanten.

§ 9
Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:
- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen,
 - bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von einer Woche.
- (2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen

(z. B. Thema des Praktikumberichtes/Beleges, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fakultäts- oder Praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

§ 11
Vertragsausfertigung, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.

Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat die Praktikantin oder der Praktikant unverzüglich der Koordinierungsstelle Lehrerbildung der OVGU zuzuleiten.

- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel Praktikumsstelle:

.....
Unterschrift Praktikantin/Praktikant

Anlagen für das Praktikumsbüro der Fakultät FGSE der OVGU und die Praktikantin oder den Praktikanten:

1. Fachliche Anforderungen des Studienganges
2. Erklärung der Otto-von-Guericke-Universität

Die Otto-von-Guericke-Universität verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten.
Die Otto-von-Guericke-Universität wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, welche die Durchführung des Praktikums betreffen, informieren und Änderungen der Praktikumsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Das Praktikumsbüro der Fakultät FGSE der OVGU

Anlage 3: Praktikumsnachweis

Praktikumsnachweis

Frau/Herr

Name: Vorname:

Matr.-Nr. :

Geb. am: in:

Anschrift:

.....

Studiengang:

.....

hat bei uns

Name der Schule

.....

Anschrift:

Tel.:

eine praktische Ausbildung

im Zeitraum von bis durchgeführt.

Anzahl der Fehltage während der Dauer der Beschäftigung:,

davon Tage Krankheit, Tage sonst. Abwesenheit (Gründe):

.....
Das Praktikum unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit/ Anzahl der Wochen:

Summe:

Bemerkungen:

Die Berichte haben vorgelegen und wurden wieder ausgehändigt.

Magdeburg,

.....
Unterschrift und Stempel
Vertreter/in Schule